

Beschl.-Nr. 5

STADT LANDSHUT

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Finanz- und Wirtschaftsausschusses vom 14.12.2017

Betreff: Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP)
- Antrag der Frau Stadträtin Hedwig Borgmann, Bündnis 90/Die Grünen, vom
30.11.2017, Nr. 616

Referent: Dipl.-Betriebswirt (FH) Rupert Aigner

Von den 10 Mitgliedern waren 8 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

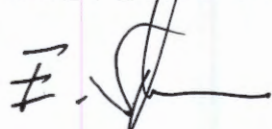
einstimmig
mit 8 gegen 0 Stimmen beschlossen:

Vom Bericht wird Kenntnis genommen. Die Stellungnahme des Plenums vom 28.10.2016 wird erneut zum Beschluss erhoben (sh. Anlage).

Hinsichtlich der Flächengröße bei Verkaufsflächen ist auf eine differenzierte Ausgestaltung entsprechend der jeweiligen zentralenörtlichen Funktion der in Frage kommenden Gemeinde abzustellen.

Dem Antrag Nr. 616 ist damit Rechnung getragen.

Landshut, den 14.12.2017
STADT LANDSHUT



Erwin Schneck
3. Bürgermeister

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Plenums vom 28.10.2016

Betreff: Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP)
- Antrag der Frauen Stadtratinnen Elke-Marz-Granda und Christine
Ackermann (ODP) vom 11.10.2016, Nr. 438, Dringlichkeitsantrag der
Frau Stadtratin Hedwig Borgmann vom 18.10.2016, Nr. 442 -

Referent: Dipl.-Betriebswirt (FH) Rupert Aigner

Von den 45 Mitgliedern waren 40 anwesend.

In offentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

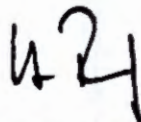
 einstimmig
mit -- gegen -- Stimmen beschlossen:

Vom Bericht wird Kenntnis genommen.

Die Stadt Landshut gibt zur Teilfortschreibung des LEP folgende Stellungnahme ab:

1. Die inflationare Aufstufung und erhebliche Ausweitung der zentralen Orte stellt landesplanerisch einen Ruckschritt dar. Vernunftige Landesplanung soll zu einer Starkung von zentralen Orten und ihren Einrichtungen fuhren. Es macht wenig Sinn, in unmittelbarer Nahe von Oberzentren eine Vielzahl von Mittel- und Unterzentren auszuweisen, damit werden die Oberzentren geschwacht, sowie die Stadt-Umland-Problematik verscharft (Speckgurtelsyndrom).
2. Auch die Ausweisung von weiteren Teilraumen mit besonderem Handlungsbedarf fuhrt zu einer Schwachung der zentralen Orte und macht sich im Kommunalen Finanzausgleich negativ bemerkbar. Die Starkung dieser Teilraume sollte besser uber eine Infrastrukturoffensive der Staatsregierung unterstutzt werden.
3. Die Stadt Landshut spricht sich mit Nachdruck gegen eine Lockerung des Anbindegebietes aus (LEP E-3.3).
Auf die Beschlussvorlage des Regionalen Planungsverbandes Landshut vom 26.10.2016 – die Anlage dieses Beschlusses ist – wird verwiesen.

Landshut, den 28.10.2016
STADT LANDSHUT



Hans Rampf
Oberburgermeister

Vorlage

an den Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Landshut

**TOP 3: ... Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms
Bayern (LEP);
Anhörungsverfahren zum Entwurf vom 12. Juli 2016
Stellungnahme und Beschluss**

Berichtersteller: Regionsbeauftragter Constantin Nehls

Der Ministerrat hat am 12.07.2016 den Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Teilfortschreibung umfasst folgende Punkte:

1. Fortschreibung des Zentrale-Orte-Systems
2. Erweiterung des Raums mit besonderem Handlungsbedarf
3. Erleichterungen beim Anbindegebot und Zielabweichungsverfahren
4. Bevölkerungsverträglicher Ausbau des Stromnetzes

Gemäß Art. 16 Abs. 1 BayLplG werden auch die Planungsverbände bei der Änderung des Landesentwicklungsprogrammes beteiligt.

Der Regionale Planungsverband hat den Entwurf einer Stellungnahme zur Teilfortschreibung erarbeitet. Die eingegangenen Stellungnahmen der Verbandsmitglieder sind hierbei berücksichtigt.

Beschlussvorschlag:

Der Planungsausschuss beschließt, im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes, die angefügte Stellungnahme abzugeben.

Anlage:

Entwurf der Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes

Anlage:

Die bayerische Staatsregierung hat den Entwurf einer Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes 2013 (LEP) vorgelegt.

Im Wesentlichen sind hierbei folgende Änderungen vorgesehen:

- Ausweitung des Raumes mit besonderem Handlungsbedarf (RmbH),
- Änderung der zentralörtlichen Funktion einer Vielzahl von Städten und Gemeinden sowie
- Lockerungen bei der Anbindung von Gewerbe- und Industriegebieten.

Der Regionale Planungsverband Landshut nimmt zu den einzelnen Änderungen wie folgt Stellung:

Räume mit besonderem Handlungsbedarf

Aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes kann die vorgesehene Fortschreibung des LEP sowohl mit positiven, wie auch mit negativen Auswirkungen verbunden sein. So können durch die Erweiterung des Raumes mit besonderem Handlungsbedarf mehr Gemeinden von den Vorzügen besonders günstiger Förderbedingungen profitieren. Falls allerdings nicht zugleich eine Erhöhung der eingesetzten Mittel durch die Fachressorts erfolgt, wird diese Änderung kritisch gesehen. Die erweiterte Gebietskulisse könnte sodann dazu führen, dass die verfügbaren Gelder je Gemeinde verringert und damit auch die Wirksamkeit der Unterstützung verringert würde. Mit einer Erweiterung wäre insoweit eher zu befürchten, dass der Abbau von Disparitäten verringert wird. Die Staatsregierung wird daher aufgefordert, die Erweiterung der Räume mit besonderem Handlungsbedarf mit den verfügbaren Mitteln der Fachressorts abzustimmen.

Zudem wird die Gefahr gesehen, dass die Kennzeichnung einer Gemeinde als strukturschwach auch zu einem Negativimage führen kann.

Zentralörtliches System

In der Region Landshut soll das zentralörtliche System nur geringfügig verändert werden. Der Regionale Planungsverband erhebt gegen die vorgesehenen Änderungen keine Bedenken.

Wichtiger als Fragen der Auf- und Abstufung zentraler Orte erscheint allerdings, die Vorschriften zur Versorgung der Bevölkerung, zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse sowie der hierarchischen Beziehung der Gemeinden und Ortsteile zueinander zu verbessern. Aus Sicht des Planungsverbandes wäre hierzu erforderlich, den zentralen Orten klarere Funktionen zuzuweisen und diese auch mit den für die Erfüllung ihrer Funktionen erforderlichen Mitteln auszustatten. Daneben sollte zudem klarer festgelegt werden, welche Ortsteile einen zentralörtlichen Status genießen.

Lockerungen bei der Anbindung von Gewerbe- und Industriegebieten

Die vorgesehenen Erleichterungen bei der Anbindung neuer Gewerbegebiete an vorhandene Siedlungseinheiten können geeignet sein, die Entwicklung von Gewerbegebieten insgesamt zu vereinfachen. Aus Sicht des Planungsverbandes sollte allerdings vermieden werden, dass die Gemeinden in einen ruinösen Überbletungswettbewerb bei der Ausweisung möglichst billiger Gewerbegebiete gestürzt werden, da ein solcher letztlich die Finanzlage aller Gemeinden nachteilig beeinflusst. Da der Markt verfügba-

rer Gewerbegrundstücke per se überörtlich ist, sollte der Freistaat seiner Verantwortung angemessener Spielregeln hier weiterhin gerecht werden.

Bereits heute ist zudem die Planungsregion Landshut eine insgesamt wirtschaftsstarke und wachsende Region. Auch mit den bestehenden Regeln konnten in den vergangenen Jahren eine Vielzahl marktgerechter Gewerbegebiete realisiert werden. Für die Region Landshut wird daher bezweifelt, ob die Neuregelung zu substantziellen Verbesserungen führt. Daneben steht zu befürchten, dass durch die vorgesehene Regelung jene Gemeinden besonders begünstigt werden, die ohnehin eine infrastrukturelle Lagegunst aufweisen. Die vorgesehenen Neuregelungen können daher auch dazu führen, bestehende räumliche Disparitäten zu verstärken.

Aus regionalplanerischer Sicht wäre eher vordringlich, auf eine qualitative Weiterentwicklung von Gewerbegebieten hinzuwirken. Wünschenswert wäre, dass die Staatsregierung die Städte und Gemeinden sowie die Regionalen Planungsverbände bei der Entwicklung hochwertiger Gewerbegebiete unterstützt.

Schließlich bestehen aus Sicht des Planungsverbandes Fragen zur Handhabbarkeit der vorgesehenen Regelungen. Insbesondere erschließt sich nicht ohne Weiteres, was genau unter (a) der Beschränkung der Ansiedlungen auf das unmittelbare Umfeld von Anschlussstellen, (b) der Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung und (c) einem Bahnanschluss i.S.d. Vorschrift verstanden werden soll.